

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Fassung vom 01.01.2017 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Feldkirchen über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung „Kinderhaus St. Martin“ (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) vom 05.09.2012 in der Fassung vom 24.07.2013 und 18.03.2015 und 22.06.2016:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§5
Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Betriebsjahr (01. September bis 31. August). Die Gebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten.
- (2) Je Betriebsjahr beträgt die Gebührenhöhe bei einer Buchungszeit von

Buchunaszelten				Kinderkrippe		Kindergarten		Grundschul Kinder	
				0- 3 Jahre		3 Jahre bis Schulanfang		Hort	
tägliche Bu- chungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Be- nutzungsge- bühr	monatliche Benutzungsgebüh	jährliche Be- nutzungsge- bühr	monatliche Be- nutzungsge- bühr	jährliche Be- nutzungsge- bühr	monatliche Be- nutzungsge- bühr		
2-3 Std.	10-15 Std.	-	-	-	-	720 €	60,00 €		
3-4 std.	15-20 std.	1.200,00 €	100 €	-	-	900 €	75,00 €		
4-5 Std.	20-25 std.	1.440,00 €	120 €	840 €	70 €	1.080 €	90,00 €		
5-6 Std.	25-30 std.	1.680,00 €	140 €	960 €	80 €	1.260 €	105,00 €		
6-7 std.	30-35 Std.	1.920,00 €	160 €	1.080 €	90 €	1.440 €	120,00 €		
7-8 std.	35-40 std.	2.160,00 €	180 €	1.200 €	100 €	-	-		
8-9 std.	40-45 Std.	2.400,00 €	200 €	1.320 €	110 €	-	-		
9-10 std.	45-50 Std.	2.640,00 €	220 €	1.440 €	120 €	-	-		

- (3) Neben den in Abs. 2 genannten Gebühren wird monatlich ein Spiel- und Materialgeld (Beschaffungskosten) in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Dieses ist zusammen mit den Gebühren (Abs. 1 Satz 2 zu entrichten.
- (4) Die Monate, in denen der Feriendienst über die regulär gebuchte Buchungszeit hinaus in Anspruch genommen wird, werden mit den entsprechend erhöhten Buchungszeiten abgerechnet. Der Feriendienst ist möglichst am Beginn des Betriebsjahres mitzubuchen.

§ 2

§ 7 enthält folgende Fassung:

§ 7 Mittagsverpflegung

In der Kindertageseinrichtung „Kinderhaus St. Martin“ wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Ist ein Kind zum Mittagessen angemeldet, ist als Gebühr für jedes Mittagessen folgende Gebühr zu entrichten:

- Kinderkrippe: 3,00 €
- Kindergarten: 3,40 €
- Schulkindbetreuung: 3,80 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft

Feldkirchen, den 20.07.2017

Barbara Unger
Erste Bürgermeisterin